

Satzung

des Deutschsprachigen Dachverbands für Positive Psychologie (DACH-PP)

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen **Deutschsprachiger Dachverband für Positive Psychologie (DACH-PP)** und hat seinen Sitz in Rosenheim. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln durch andere juristische oder natürliche Personen, Einrichtungen, Behörden etc. dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Positiven Psychologie im deutschsprachigen Raum in der praktischen Anwendung in verschiedenen Feldern wie zum Beispiel Psychologie, Coaching, Psychotherapie, Schule, Politik und Gesellschaft. Der Verein versteht sich als Austauschplattform und Koordinationsstelle für Initiativen, die sich der wissenschaftlich begründeten Anwendung der Positiven Psychologie verpflichtet fühlen. Die Positive Psychologie, ein Gebiet der akademischen Psychologie, soll somit einem breiten (auch nicht akademischen) interessierten Publikum zugänglich gemacht werden.
2. Weiter ist Zweck des Vereins, einen Beitrag zur Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards für Fort- und Ausbildungen im Bereich der Positiven Psychologie im

deutschsprachigen Raum zu leisten, die ihren Schwerpunkt auf der Anwendung im praktischen Feld haben (z.B. Coaching, Beratung, Wirtschaft, Pädagogik).

3. Diese Ziele sollen durch z.B. folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a. Anregen und Fördern wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Positiven Psychologie
 - b. Planung, Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen auf dem Gebiet der Angewandten Positiven Psychologie.
 - c. Informationsvermittlung im Bereich der Angewandten Positiven Psychologie durch Tagungen, Kongresse und Vorträge, sowie Publikationen.

§ 4 Verwendung und Mittel

1. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche, juristische Personen und/oder Institute angehören. Natürliche Personen können angehören als
 - a. assoziierte Mitglieder
 - b. aktive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Die assoziierte Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen oder Instituten offen.
3. Juristische Personen und Institute können dem Verein nur als assoziierte Mitglieder angehören. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie die in den Richtlinien für die Akkreditierung genannten Anforderungen erfüllen.
4. Die aktiven Mitglieder
 - a. haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. können für Ämter des Vereins gewählt werden
 - c. haben Zugang zu den vom Verein zur Verfügung gestellten Mitgliederressourcen (z. B. Mitgliedsbereich auf der Website des Vereins, Preisreduktionen, etc.)

- d. können Funktionen als Auszubildende/Lehrtrainer*innen innerhalb des Dach-PP innehaben, sofern sie die dazu vom DACH-PP beschlossenen Richtlinien erfüllen
 - e. können um Veröffentlichung von Projekten und Veranstaltungen von institutsübergreifendem/überregionalem Interesse bitten
 - f. erscheinen auf Wunsch in der vom Verein veröffentlichten Mitgliederliste
 - g. zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder
 - h. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
5. Die assoziierten Mitglieder
- a. haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber an ihr teilnehmen
 - b. dürfen nicht für Ämter des Vereins gewählt werden
 - c. haben Zugang zu den vom Verein zur Verfügung gestellten Mitgliederressourcen (z. B. Mitgliedsbereich auf der Website des Vereins, Preisreduktionen, etc.)
 - d. erscheinen auf Wunsch in der vom Verein veröffentlichten Mitgliederliste als assoziierte Mitglieder
 - e. zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder
6. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden
- Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Positive Psychologie im Allgemeinen erworben haben
 - Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages befreit und behalten im Übrigen ihren Status als aktives oder assoziiertes Mitglied
7. Gehören Institute dem Verein an, die nicht rechtsfähig im Sinne des § 14 BGB sind, ist Träger von Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein der jeweilige Inhaber des Institutes.
8. Über die Aufnahme als Mitglied bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann einstimmig im Einzelfall Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft im DACH-PP zulassen und beschließen.
9. Die Mitgliedschaft ist unteilbar und wird schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller für die nächste Mitgliederversammlung erneut einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme stellen, über dessen Annahme oder Ablehnung mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird.

10. Funktionen als Trainer*innen und Lehrtrainer*innen, sowie Coaches und Lehrcoaches innerhalb des DACH-PP können nur von aktiven Mitgliedern übernommen werden, die die Anforderungen der entsprechen Richtlinien des DACH-PP erfüllen und als solche zertifiziert vom Vorstand sind.

§ 6 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand.
Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Inflationsausgleichs anzuheben, und darüber hinaus um maximal 10% in zwei Jahren. Für größere Erhöhungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt. Der Vorstand kann einstimmig in Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen. Eine schriftliche Einzugsermächtigung und/oder ein SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag ist dem Antrag nach § 5 Ziffer 8 beizufügen. Welche der vorgenannten Arten des Einzuges erfolgen soll, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es sich eines grob unethischen Verhaltens schuldig gemacht hat oder wegen groben Verstößen gegen die Vereinsstrebungen und gegen die Satzung
 - b. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e. in der Person des Mitgliedes im Sinne von § 5 Absätze 1. bis. 3. ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn dem Mitglied durch den Vorstand die Zertifizierung oder Akkreditierung des DACH-PP gemäß dieser Satzung entzogen wird.

4. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- im Außen- und Innenverhältnis die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- im Innenverhältnis der wissenschaftliche Beirat, eine Person aus der jeweiligen Fachgruppenleitung und die Aus- und Fortbildungskommission.

§ 9 Beschlussfassung der Organe:

Für die Fassung von Beschlüssen der Organe, Ausschüssen, Fachgruppen etc. gilt das Folgende:

1. Die Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Organs zur Beschlussfassung ist entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder in einem aus beiden Formen bestehenden Verfahren (gemischtes oder Hybrid-Verfahren) einzuberufen. Als virtuelle Verfahren gelten insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen (z. B. auch Skype, Facetime, Zoom, MS-Teams u.ä.), Chatrooms, andere Onlineverfahren etc. Im virtuellen Verfahren ist weder die gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Begriffe „anwesend“, „anwesende“, „anwesenden“ in den Bestimmungen dieser Satzung zu den Organen bezeichnen daher sowohl die physische Anwesenheit der Mitglieder im Präsenzverfahren, wie auch die virtuelle Teilnahme am virtuellen Verfahren oder am gemischten Verfahren.
2. Über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen. Die elektronische Aufzeichnung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch die Teilnehmer ist unzulässig.
3. Soweit nicht auch im virtuellen Verfahren die persönliche Identifikation der Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung gegeben ist, wird durch geeignete technische

Sicherungsmaßnahmen (z. B. gesicherter nur auf die jeweiligen Mitglieder beschränkter Zugang und Passwort) sichergestellt, dass nur berechnigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können. In diesem Fall sind die jeweiligen Mitglieder verpflichtet ihre Legitimations- und persönlichen Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Sowohl im virtuellen Verfahren wie im Präsenzverfahren gelten die für das jeweilige Organ in dieser Satzung festgelegten Formalien zur Einberufung, Tagesordnung, zu den Mehrheitsverhältnissen bei der Beschlussfassung, der Dokumentation der Beschlüsse etc. Eine zeitgleiche Signatur der Protokolle durch alle Signaturberechtigten ist nicht erforderlich. Diese kann im Umlaufverfahren oder auch elektronisch insbesondere nach § 126 a BGB vorgenommen werden.
5. Die Einberufung per E-Mail erfolgt immer an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes.
6. Von den vorgenannten Regelungen unberührt bleibt die Zulässigkeit der Fassung von Beschlüssen in anderen Verfahren, soweit dies nach dieser Satzung oder gesetzlich zulässig ist. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung von virtuellen Verfahren für Gründungen, Beschlüsse, Versammlungen etc. weiterer Gremien, die vom Verein per Satzung, Vorstandsbeschluss, etc. eingerichtet werden (insbesondere Fachgruppen etc.) regelt der Vorstand unter Beachtung eventueller notwendiger technischer Sicherheitsvorkehrungen entsprechend § 9 Ziffer 2, letzter Satz und Ziffer 3.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Spätestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied schriftlich – in der Regel per E-Mail - durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Vorlage des Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl von Rechnungsprüfern
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich - in der Regel per E-Mail - mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn. Die Mitgliederversammlungen können auch in der Form einberufen werden, dass im Vereinspublikationsorgan die Termine zusammen mit vorläufiger Tagesordnung unter Einhaltung der Fristen bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe Verhandlungsgegenstandes schriftlich in der Frist von drei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Einladung eine Stunde später eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied geleitet. Sie beschließt offen oder geheim mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und die Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei einer Onlinewahl gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen als Grundgesamtheit.
7. Tagesordnungspunkte werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich zugegangen sind. Andere

Tagesordnungspunkte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

8. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen, wobei nicht behandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Mitgliederversammlung als erste behandelt werden müssen.
9. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich delegieren. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 10 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden der Aus- und Fortbildungskommission (AFK), der automatisch mit seiner Wahl zum Vorsitzenden der AFK auch Vorstandsmitglied wird, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig (der erste und zweite Vorsitzende dürfen nicht personengleich sein), wobei die Anzahl von 4 Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten werden darf.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedem von Ihnen wird für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung Einzelvertretungsbefugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.
3. Der Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern gebildet werden. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen jeweils über folgende Qualifikationen verfügen:
 - a. Mindestens ein Jahr universitäre akademische Qualifizierung im Bereich der Positiven Psychologie, zum Beispiel Master of Applied Positive Psychology (MAPP) oder Master of Applied Positive Psychology, MSc oder
 - b. Promotion im Fachgebiet der Positiven Psychologie oder
 - c. Promotion im Fach Psychologie mit jetzigem Anwendungs- und Forschungsschwerpunkt Positive Psychologie oder
 - d. Qualifizierung als *Zertifizierte*r Trainer*in der Positiven Psychologie DACH-PP* und *Lehrcoach DACH-PP* mit dem Nachweis von selbst durchgeführten Ausbildungen
 - i. Zertifizierte*r Anwender*in der Positiven Psychologie (Level 1): mindestens 3 Ausbildungsgänge
 - ii. Ausbildung zum Positive Psychology Coach DACH-PP: mindestens 5 durchgeführte Einzelmodule oder ein Ausbildungsgang

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden persönlich, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Auf die Einberufungsfrist kann schriftlich oder durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder in der jeweiligen Vorstandssitzung nachträglich verzichtet werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dies schriftlich beschließen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - e. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - f. Der Vorstand erlässt durch Beschluss Richtlinien zur Aus- und Fortbildung und zur Zertifizierung der vom DACH-PP anerkannten Trainer, Lehrtrainer etc. und zur Akkreditierung von juristischen Personen und Instituten. Die Ausarbeitung der Richtlinien kann der Vorstand an andere Organe des Vereins delegieren.
7. Der Vorstand erteilt Zertifizierungen an natürliche Personen und Akkreditierungen an juristische Personen und Institute anhand der entsprechen Richtlinien des DACH-PP.
8. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Hinweise, Auflagen etc. des Gerichtes, bei dem das Vereinsregister geführt wird, notwendig werden, selbst durch Beschluss vorzunehmen. Das gleiche gilt für redaktionelle Änderungen, die durch Hinweise, Auflagen etc. des Finanzamtes, welches für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

des Vereins zuständig ist, notwendig werden. Derartige Änderungen werden den Mitgliedern nach Eintragung in das Vereinsregister per E-Mail zur Kenntnis gegeben.

9. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich. Der Vorstand kann dies auch in einer Geschäftsordnung näher regeln.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie weitere Mitglieder des Vorstandes namentlich.
11. Die spezifischen Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung während der Amtszeit der Vorstandsmitglieder anzupassen oder zu ändern.
12. Der Vorstand kann auch durch Kooptation selbst Vorstandsmitglieder bestellen, ihnen Aufgaben zuweisen, und aus seiner Mitte auch den 1. und 2. Vorsitzenden, wenn diese während der Amtszeit ausscheiden, neu bestimmen.
13. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann in diesem Zusammenhang auch eine Geschäftsordnung beschließen, in der geregelt wird, welche Tätigkeiten der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle überträgt und welche Vollmachten er ihnen erteilt.
14. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
15. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
16. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Mehrheit die Auskehrung der aktuell geltenden, nicht steuerpflichtigen Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vorstandes und der Aus- und Fortbildungskommission beschließen.

§ 12 Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt, Einzelheiten dazu sind in Ziffer 5 geregelt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen satzungsmäßigen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit spezifischer Funktion (1. oder 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister) während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, wenn nicht der Vorstand aus den eigenen Reihen die freigewordene Position kommissarisch für die Dauer der restlichen Amtsperiode nachbesetzt.

2. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim.
3. Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet bei einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil. Dieses Verfahren ist auch auf Listenwahl anzuwenden.
4. Vorstehenden Ziffern 1. bis 3. gelten für die Wahl der Rechnungsprüfer sinngemäß.
5. Zur Qualitätssicherung der Vereinsarbeit wird für die Amtsperiode des Vorstandes und die Vorstandswahlen folgendes bestimmt:
Die Amtsperioden des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers einerseits sowie die Amtsperioden des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters andererseits überschneiden sich jeweils mit 2 Jahren, sodass jeweils alle 2 Jahre zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. In der Mitgliederversammlung 2020 wurden daher der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für 2 Jahre gewählt, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister für 4 Jahre. Im Jahre 2022 werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer erneut für die normale Amtsperiode von vier Jahren gewählt. In den Folgejahren werden jeweils der 1. Vorsitzende und der Schriftführer einerseits sowie der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister andererseits alternierend alle 2 Jahre für die Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und Schatzmeister sowie alle weiteren Mitglieder des Vorstands namentlich.
7. Die spezifischen Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung während der Amtszeit der Vorstandsmitglieder anzupassen oder zu ändern.
8. Der Vorstand kann auch durch Kooptation selbst Vorstandsmitglieder bestellen, ihnen Aufgaben zuweisen und aus seiner Mitte auch den 1. und 2. Vorsitzenden, wenn diese während der Amtszeit ausscheiden, neu bestimmen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verein kann einen aus mindestens 2 Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Beirat bestellen.
2. Beiratsmitglieder können Mitglieder des Vereins oder Dritte sein. Sie müssen über Sachkenntnisse und einschlägige Erfahrung verfügen. Dem Beirat dürfen nicht angehören: der

Geschäftsführer des Vereins oder Personen, die in einem Verein/Unternehmen tätig sind, die den Zielen des Vereins entgegen oder im Wettbewerb stehen.

3. Der Beirat wird auf die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand des DACH-PP bestimmt. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins niederlegen.
5. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
6. Jedes Beiratsmitglied hat die Aufgabe, die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 3 der Satzung des Vereins im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu fördern mit dem Ziel, Berufskontakte im Außenverhältnis zu pflegen und mit seiner wissenschaftlichen, berufspolitischen Betätigung zum Wohl des Vereins beizutragen. Der wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand bei der Erreichung und Umsetzung der Ziele des Vereins beraten.
7. Der Beirat und seine Mitglieder erhalten keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
8. Im Übrigen gilt hinsichtlich des wissenschaftlichen Beirates die Satzung des Beirates in der jeweils gültigen Fassung, sofern eine solche vom Vorstand aufgestellt wurde.

§ 14 Aus- und Fortbildungskommission, Fachgruppen

1. Der Verein hat eine Aus- und Fortbildungskommission (AFK), die aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern besteht. Obligatorisches Mitglied der Kommission ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Dieser kann sich durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes vertreten lassen, in diesem Fall ist im Vorfeld zwischen den beiden Vorsitzenden ein Konsens über Beschlüsse herzustellen.
2. Die Mitglieder der AFK werden von der Mitgliederversammlung des DACH-PP auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die AFK wählt im Anschluss unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden für diese Zeitperiode von 4 Jahren. Zur Wirksamkeit dieser Wahl des Vorsitzenden bedarf es darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes des DACH-PP. Der Vorsitzende muss über folgende Qualifikationen verfügen:
 - a. Universitäre akademische Qualifizierung im Bereich der Positiven Psychologie, zum Beispiel Master of Applied Positive Psychology (MAPP) oder Master of Applied Positive Psychology, MSc oder

- b. Promotion im Fachgebiet der Positiven Psychologie oder
 - c. Promotion im Fach Psychologie mit jetzigem Anwendungs- und Forschungsschwerpunkt Positive Psychologie oder
 - d. Qualifizierung als *Zertifizierte*r Trainer*in der Positiven Psychologie DACH-PP* und *Lehrcoach DACH-PP* mit dem Nachweis von selbst durchgeführten Ausbildungen
 - i. Zertifizierte*r Anwender*in der Positiven Psychologie (Level 1):
mindestens 3 Ausbildungsgänge
 - ii. Ausbildung zum Positive Psychology Coach DACH-PP: mindestens 5 durchgeführte Einzelmodule oder ein Ausbildungsgang
3. Werden nur 3 Mitglieder gemäß Ziffer 1 in die AFK von der Mitgliederversammlung gewählt, so kann ein Mitglied während der für die ersten drei Mitglieder laufenden Amtsperiode von 4 Jahren in einer Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Die Amtsperiode für das 4. Mitglied läuft dann ebenfalls mit der Amtsperiode der zuvor gewählten 3 Mitglieder aus.
 4. Die AFK erarbeitet die Richtlinien des DACH-PP auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung, der Zertifizierung natürlicher Personen und der Akkreditierung juristischer Personen und Institute für den Vorstand als Beschlussvorlagen. Sie überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien. Sie erteilt bei Verstoß gegen diese Richtlinien Verwarnungen an die Mitglieder, akkreditierten juristischen Personen und/oder Institute sowie an die zertifizierten natürlichen Personen. Sie meldet Verstöße an den Vorstand zur weiteren Sanktionierung.
 5. Es können sich Fachgruppen zur inhaltlichen Arbeit an den Anwendungsfeldern der Positiven Psychologie (z.B. Business, Therapie und Coaching, Schule, Medizin) innerhalb des DACH-PP etablieren. Zur Errichtung einer Fachgruppe sind mindestens 2 aktive und 5 weitere Mitglieder erforderlich. Nachdem sich die entsprechen Mitglieder zusammengefunden haben, beantragen sie die Gründung einer Fachgruppe unter Bezeichnung des Arbeitsbereiches nach Satz 1 dieses Absatzes beim Vorstand, der die Gründung durch Beschluss feststellen kann. Die Fachgruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über ihre Aktivitäten. Fachgruppen können durch Beschluss des Vorstandes wieder geschlossen werden.
 6. Fachgruppen betreiben hauptsächlich Feldarbeit im praktischen und wissenschaftlichen Sinn. Sie untersuchen u.a. Möglichkeiten der Anwendung und Etablierung der Positiven Psychologie in Ihrem Bereich und unterstützen den DACH-PP in ihrer Tätigkeit durch fachliche Beiträge und persönliche Vernetzung zwischen Mitgliedern.

§ 15 Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu führen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle anderen Protokolle führt und unterschreibt der Schriftführer bzw. Das schriftführende Mitglied des Organs.
2. Die Niederschrift der Beschlüsse des Vorstands, soll Ort und Zeit der jeweiligen Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Das gleiche gilt für den Beirat.
4. Protokolle und Niederschriften von Beschlüssen können elektronisch signiert werden und sind elektronisch zu archivieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt
 - a. wenn der Mitgliederstand unter 3 Personen sinkt,
 - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNCEF e.V. und zwar mit der Aufgabe es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.